

221021.0158-WFK

**Satzung  
über die Festsetzung von  
Zulassungszahlen für die im Studienjahr  
2004/2005 von der Universität Augsburg  
als Studienanfänger sowie in höhere  
Fachsemester aufzunehmenden Bewerber  
(Zulassungszahlsatzung 2004/2005)**

Vom 30. Juni 2004

Aufgrund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 992), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

(1) Die Zahl der zum Wintersemester 2004/2005 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	413	0	413	0	413	0	413	0
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	198	0	198	0	198	0	198	0
Rechtswissenschaft (EJP)	261							
Didaktik der Grundschule/LA an Grundschulen	199	0	199	0	199	0		
Deutsch/LA an Grundschulen	88	0	88	0	88	0		
Europäische Kulturgeschichte (Bakkalaureat)	32							
Medien und Kommunikation (Bachelor)	71							
Psychologie (Magister-Nebenfach)	61							
Pädagogik (Diplom)	68							

(2) Die Zahl der zum Sommersemester 2005 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	413	0	413	0	413	0	413
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	0	198	0	198	0	198	0	198
Rechtswissenschaft (EJP)	0							
Didaktik der Grundschule/LA an Grundschulen	0	199	0	199	0	199		
Deutsch/LA an Grundschulen	0	88	0	88	0	88		
Europäische Kulturgeschichte (Bakkalaureat)	0							
Medien und Kommunikation (Bachelor)	0							
Psychologie (Magister-Nebenfach)	0							
Pädagogik (Diplom)	0							

## § 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

## § 4

Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

Im Wintersemester 2004/2005 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2005 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

## § 6

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005. Sie tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12. Mai 2004 Nr. X/3-5e1bA-10b/18 342.

Augsburg, den 30. Juni 2004

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer  
Prorektor

Die Satzung wurde am 30. Juni 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2004.

KWMBI II 2004 S. 2332

221021.0253-WFK

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das Zusatzstudium Andragogik  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 30. Juni 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Andragogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 1999 (KWMBI II S. 629), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1044), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote wird gebildet aus der Note der Hausarbeit sowie aus den Fachnoten der Prüfungsfächer. Dabei zählt die Note der Hausarbeit zweifach und jede Fachnote einfach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 4. Juni 2004 Nr. X/5-5e65(Bbg/21e) – 10b/23 341.